

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

- 01S100. Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 32“, gebildet aus
- „BAD ISCHL (Katrin) Kanal 32“ (Beilage 01S100a zum Bescheid KOA 4.200/07-009 vom 01.06.2007)
 - „SALZBURG 1 (Gaisberg) Kanal 32“ (Beilage 01S100b zum Bescheid KOA 4.200/07-009 vom 01.06.2007)
 - „MAUTERNDORF (Großeck) Kanal 32“ (Beilage 01S100c zum Bescheid KOA 4.200/08-006 vom 28.03.2008)
 - „LEND (Luxkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100d)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

01S100. d. „LEND (Luxkogel) Kanal 32“ (Beilage 01S100d)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) sind gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G, § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 31.03.2008 bis zum 01.08.2009 befristet.

II. Begründung

Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Antrag der ORS

Am 19.03.2008 langte ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 17.01.2008 auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von mehreren Funkanlagen u.a. auch der in Spruchpunkt 2 genannten, und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die erste Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ab 31.03.2008 ein.

Die Aussendung der analogen Fernsehprogramme am Standort Lend soll noch bis 05.05.2008 weitergeführt werden.

Mit Schreiben vom 09.04.2008 teilte der Österreichische Rundfunk mit, dass im Bereich der analogen Sendeanlage Mittersill (K32/ORF2-S) die Dachantennen in Richtung Osten [ZELL AN SEE 1 (Lechnereck) bzw. LEND (Luxkogel)] oder in Richtung Westen [NEUKIRCHEN

(Hohenbramberg)] ausgerichtet sind. Durch eine Inbetriebnahme gäbe es im Versorgungsgebiet des Senders Mittersill allenfalls nur Beeinträchtigungen des analogen Fernsehempfanges im Ortsteil Felben, die jedoch vernachlässigbar wären, weil ein Empfang des analogen Senders ZELL AM SEE 1 Kanal 43 möglich sei. Im Übrigen erhob der ORF keinen Einwand gegen die Inbetriebnahme des Senders LEND (Luxkogel) Kanal 32.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 3) zur Verfügung.

Die Funkanlage gemäß 01S100.d. wird zur Erweiterung der mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2007, KOA 4.200/07-009 sowie vom 28.03.2008, KOA 4.200/08-006 der ORS bewilligten Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 32“ zugeordnet, welche in der Folge gebildet wird aus

- a. „BAD ISCHL (Katrin) Kanal 32“
- b. „SALZBURG 1 (Gaisberg) Kanal 32“
- c. „MAUTERNDORF (Großbeck) Kanal 32“
- d. „LEND (Luxkogel) Kanal 32“

Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Die bewilligte Funkanlage LEND bildet gemeinsam mit den bereits mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2007, KOA 4.200/07-009, bewilligten Funkanlagen „BAD ISCHL (Katrin) Kanal 32“ (dort in Beilage 01S100a) und „SALZBURG 1 (Gaisberg) Kanal 43“ (dort in Beilage 01S100b) und der mit Bescheid vom 28.03.2008, KOA 4.200/08-006 bewilligten Funkanlage „MAUTERNDORF (Großbeck) Kanal 32“ die Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 32“.

Die o.a. erweiterte Übertragungskapazität war daher unter Bezugnahme auf die bereits erteilten Bewilligungen neu festzulegen. (Spruchpunkt 1).

Hinsichtlich der beantragten Funkanlage „LEND Kanal 32“ konnte aufgrund der Stellungnahme des ORF vom 09.04.2008, wonach es allenfalls zu vernachlässigbaren Beeinträchtigungen komme, auch ohne Abschaltung der analogen Abstrahlung des Programms ORF Salzburg am Standort „MITTERSILL Kanal 32“ eine Bewilligung erteilt werden.

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die im Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, festgelegten technischen Parameter entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik, welcher, wie bereits im oben zitierten Bescheid der KommAustria ausgeführt wurde, möglichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund wurde die Festlegung der technischen Parameter im

Punkt 4.2.6. des Bescheides der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich bis 01.08.2009, befristet. Da sich mögliche Änderungen der technischen Parameter auch auf die technischen Parameter der Übertragungskapazität auswirken, war die zeitlich begrenzte Zuordnung der bescheidgegenständlichen Übertragungskapazitäten bis 01.08.2009 geboten.

Über eine Verlängerung der Zuteilung der Übertragungskapazitäten wird die Behörde gleichzeitig mit der Festlegung der ab 01.08.2009 geltenden technischen Parameter absprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. April 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)



Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per Fax voraus 87040-12773 und per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01S100d zum Bescheid KOA 4.200/08-010

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-SO					
4	Name der Funkstelle	LEND					
5	Standortbezeichnung	Luxkogel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E05 54	47N17 01	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1824					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	32					
10	Mittenfrequenz in MHz	562,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01S100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/- 4,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	33,4					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dB H	25,0	27,0	28,0	29,0	27,0	26,0
	dB V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dB H	26,0	26,0	23,0	23,0	20,0	17,0
	dB V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dB H	17,0	23,0	25,0	27,0	30,0	31,0
	dB V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dB H	31,0	30,0	29,0	29,0	27,0	17,0
	dB V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dB H	26,0	30,0	30,0	31,0	32,0	32,0
	dB V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dB H	30,0	28,0	26,0	23,0	25,0	25,0
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)						nein
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						